

RS Vwgh 2022/2/23 Ra 2021/07/0016

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.2022

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3R E03201000

E3R E03301000

E3R E03600500

E3R E14500000

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

EURallg

VwGG §42 Abs1

32009R0073 GAP-Beihilfen Art2 lita

32009R1122 GAP-BeihilfenDV Art21

Rechtssatz

Als offensichtliche Irrtümer iSd. Art. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 können unter anderem anerkannt werden: nicht ausgefüllte Felder oder fehlende Angaben, sofern diese schon bei einer einfachen Erstprüfung der Anträge erkennbar sind; Fehler in Form von Widersprüchen, die sich anlässlich einer eingehenderen Prüfung zeigen, bei der die Daten ein- und desselben Antrags miteinander verglichen werden wie z.B. Rechenfehler, Inkohärenz zwischen den Angaben auf demselben Formular, Erklärung einer Fläche für zwei Nutzungsarten (ausgleichsfähige Ackerfläche und Stilllegungsfläche) oder Ähnliches.

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Verordnung EURallg5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2021070016.L01

Im RIS seit

28.03.2022

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at